

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Schleswig-Flensburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von
Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum
Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Schleswig-Flensburg sowie in
der Stadt Flensburg

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141) sowie der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg sowie der Stadt Flensburg** dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 - c. Alternativ zu b. dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 11.11.2020**.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Veterinäramt des Kreises Schleswig-Flensburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, - Der Landrat -, FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.:

Am 09.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Schleswig-Flensburg das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Seit dem 27.10.2020 wurden über 3.000 verendete Wildvögel im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz aufgefunden. Bei den Vögeln handelt es sich überwiegend um Nonnengänse und Pfeifenten, aber auch andere Arten (verschiedene Gänse- und Entenarten, Austernfischer, Greifvögel, verschiedene Möwenarten) sind betroffen.

Mittlerweile hat es in den Kreisen Nordfriesland und Bad Segeberg auch erste Nachweise von HPAIV H5N8 in Hausgeflügelbeständen gegeben.

Die Nachweise von HPAIV H5 bei verendeten Wildvögeln haben sich aktuell räumlich insbesondere in den Nachbarkreisen stark erweitert und die Fundorte sind nicht mehr auf den Bereich der Nordseeküste beschränkt. Landesweit ist bis zum 9.11. die Zahl der Nachweise auf insgesamt 115 Wildvögel angestiegen, bei denen eine Infektion mit HPAIV der Subtypen H5N8 bzw. H5N5 nachgewiesen wurde. Zudem ist ein erweitertes Artenspektrum festzustellen.

Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde erstmals auch am 29.10.2020 in Hamburg nachgewiesen, inzwischen wurden weitere Fälle bei verendeten Möwen bestätigt.

HPAIV des Subtyps H5N5 wurde am 30.10.2020 in Mecklenburg-Vorpommern (auf Rügen) bei einem verendeten Greifvogel nachgewiesen. Bis zum 08.11.2020 sind weitere Nachweise sowohl an erlegten

wie an verendeten Wildvögeln auf Rügen erfolgt. Am 04.11.2020 meldete Niedersachsen im Landkreis Cuxhaven den Nachweis von HPAIV H5 bei einer Wildente.

Brandenburg meldete am 07.11.2020 den ersten Fall von HPAIV H5N8 bei einem verendeten wildlebenden Kranich.

Aus den Niederlanden wurden seit dem 23.10.2020 über 20 HPAIV H5 - Nachweise bei verendeten Wildvögeln sowie am 29.10. und 05.11.2020 Ausbrüche von HPAIV H5 in zwei großen Geflügelhaltungen in der Provinz Gelderland übermittelt.

Am 06.11.2020 meldete zudem Dänemark auf Lolland den Nachweis von HPAIV H5N5 bei einem verendeten Greifvogel.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus bei einem Wildvogel im Kreis Schleswig-Flensburg ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Im Kreis Schleswig-Flensburg befinden sich an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen ist.

Zudem verfügt der Kreis Schleswig-Flensburg zusammen mit der Stadt Flensburg über einen relevanten Küstenstreifen der Ostseeküste, der als Reservoir für Wasservögel dient.

Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und den nachgewiesenen H5N8- und H5N5-Infektionen in der Wildvogelpopulation daher ebenfalls als hoch anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist subsumierend aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Küstenstreifen, Nachweise in umliegenden Kreisen)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in

Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet und der Stadt Flensburg anzuordnen.

Begründung zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Schleswig, den 10.11.2020

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage
gez. Dr. Volker Jaritz
ltd. Kreisveterinärdirektor